

Betriebssatzung der Gemeindewerke Aukrug

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566) in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO) vom 05. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 558) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 1284) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.03.2022 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Die Wasserversorgung, die Wärmeversorgung und die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Aukrug sowie die Beteiligung an Unternehmen und die Vermögensverwaltung bilden einen einheitlichen Eigenbetrieb.

(2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und Wärme sowie die Entsorgung von Abwasser und die Beteiligung an Unternehmen sowie die Vermögensverwaltung. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben, insbesondere die Produktion von Strom und Wärme aus regenerativen Energien.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gemeindewerke Aukrug“

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 357.750,00 €.

§ 4

Werkleiterin oder Werkleiter

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleiterin oder ein Werkleiter bestellt.

(2) Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Werkleiterin oder des Werkleiters ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 5

Aufgaben der Werkleiterin oder des Werkleiters

(1) Die Werkleiterin oder der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Sie oder er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleiterin oder der Werkleiter die Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Werkausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Werkleiterin oder der Werkleiter hat auf eine Gebühren-/Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 Gemeindeordnung genügt.

(3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleiterin oder dem Werkleiter. Dazu gehören alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben zur Aufrechterhaltung des Betriebes zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplanes, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Die Werkleiterin oder der Werkleiter entscheidet über die Anschaffung von beweglichen Vermögen bis 6.000,00 € sowie den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 500,00 € nicht übersteigt.

(4) Die Werkleiterin oder der Werkleiter hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten größerer Tragweite wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen. Bei drohenden Verzögerungen in der Durchführung von Maßnahmen oder bei bekannt werden besonderer Angelegenheiten die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.

(5) Die Werkleiterin oder der Werkleiter hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten. Sie oder er hat ihr oder ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.

(6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Gemeindevertretung oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleiterin oder der Werkleiter die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat unverzüglich die Genehmigung der Gemeindevertretung oder des Werkausschusses zu beantragen.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleiterin oder der Werkleiter vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer oder seiner Entscheidung unterliegen.
- (2) Die Werkleiterin oder der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten ihrer oder seiner eigenen Entscheidung unterliegen. Alle übrigen Zeichnungsberechtigten unterzeichnen stets „i.A.“.
- (3) Erklärungen des Eigenbetriebs durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Werkleiterin oder des Werkleiters fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleiterin oder des Werkleiters, ist nach § 51 Gemeindeordnung zu verfahren.

§ 7

Werkausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung bestimmt.
- (2) Die Werkleiterin oder der Werkleiter ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie oder er ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung in der jeweils geltenden Fassung, in der das Verfahren der Ausschüsse geregelt ist.

§ 8

Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung und Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (2) Der Werkausschuss kann von der Werkleiterin oder dem Werkleiter alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind. Die Werkleiterin oder der Werkleiter soll den Werkausschuss laufend über die wichtigen Angelegenheiten der Gemeindewerke Aukrug unterrichten.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet über:
 1. Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 6.000,00 € übersteigen und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können.
 2. Den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen oder Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall über die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigt und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 Eigenbetriebsverordnung die Gemeindevertretung zuständig ist. Das gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmitteln,

für die die Werkleiterin oder der Werkleiter ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes zuständig ist.

3. Miet-, Pacht- und Leasingverträge soweit der Monatsbetrag 500,00 € übersteigt, bis zum Höchstbetrag von 1.500,00 €.
4. Personalangelegenheiten nach § 10 Abs. 2 dieser Betriebssatzung.
5. Die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft.
6. Die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 6.000,00 € übersteigen bis zum Höchstbetrag von 18.000,00 € und den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen auch im Wege eines Vergleichs, wenn im Einzelfall der Betrag von 6.000,00 € überschritten wird bis zum Höchstbetrag von 18.000,00 €. Dies gilt nicht, wenn der Erlass oder die Niederschlagung von grundsätzlicher Bedeutung ist.

§ 9

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes für die sie nach § 28 Gemeindeordnung und § 5 Eigenbetriebsverordnung zuständig ist oder nach § 27 Abs. 1 Gemeindeordnung die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

§ 10

Personalwirtschaft

- (1) Die Werkleiterin oder der Werkleiter wird auf Beschluss der Gemeindevertretung bestellt oder abberufen.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Eigenbetriebes.
- (3) Die Werkleiterin oder der Werkleiter entscheidet über die Einstellung und Entlassung, der nicht ständig beschäftigten Arbeiterinnen oder Arbeiter des Eigenbetriebes.
- (4) Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals des Eigenbetriebes ist die Werkleiterin oder der Werkleiter.
- (5) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 11

Organisation des Eigenbetriebes

Die Durchführung der Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung wird, sofern kein eigenes Personal vorhanden ist, durch Betriebsführungsverträge geregelt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 27.03.2003 inklusive aller hierzu erlassener Nachträge außer Kraft.

Aukrug, den 07.04.2022

(L.S.)

gez.

Joachim Rehder
(Bürgermeister)